

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

25 (10.5.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 25.

Karlsruhe 10. Mai.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 4. Mai 1831.

Bei Eröffnung der Sitzung wird der Abgeordnete des 36. Aemterwahlbezirks, Stadtrath Köhler von Mosbach, durch den Präsidenten beidigt. Sekretär Grimm macht die eingekommenen Eingaben bekannt. Es sind mit Einschluß der von den Abgeordneten Weller, v. Rotteck, Seltzam und Gerbel übergebenen 61 Petitionen, welche der Petitions-Kommission übergeben werden.

v. Fyfein wünscht, die Kammer möge dem durch den vor kurzem erfolgten Tod seiner Gattin von dem Eintritt in die Kammer bisher abgehaltenen Abg. Hüber, der deshalb im Begriff stehe, seine Deputirtenstelle nieder zu legen, noch einen Urlaub von 14 Tagen bewilligen, um in der Zwischenzeit seine Verhältnisse zu ordnen. „Viele von Ihnen,“ sagt er, „kennen den Abg. Hüber, und wissen, welche Opfer dieser rechtliche Mann nach dem Landtage von 1822 gebracht hat. Er ist in vollem Umfange des Wortes ein tüchtiger Deputirter, treu dem Fürsten, treu dem Volke, und seinen heiligsten Interessen ergeben; und darum wird es Ihrem Interesse entsprechen, diesen Deputirten dem Landtage zu erhalten, so lange es möglich ist.“ Die Kammer gibt durch allgemeines Erheben ihre Zustimmung zu erkennen.

Der Abg. Mittermaier überreicht der Kammer den 3ten Bd. der „praktischen Ausführungen von dem Oberappellations-Präsidenten Pfeiffer in Kassel“ als ein Geschenk des Verfassers, und erklärt dabei, wie wichtig für die Frage über Aufhebung der Administrativ-Justiz die Autorität dieses durch gründliche Theorie und einen Schatz praktischer Erfahrungen ausgezeichneten Juristen sey.

Der Abg. v. Rotteck wendet sich hierauf an die Regierungs-Kommissäre und erwähnt, es habe sich in der zweiten Kammer Baierns der Minister gegen den Vor-

wurf einer angeordneten geheimen Polizei vertheidigt und dabei geäußert, „die Polizeistelle eines benachbarten constitutionellen Staates habe den Vorschlag gemacht, sich gegenseitig in solchem Betreffe die Wahrnehmungen und Erfahrungen mitzutheilen; die politische schwarze Tafel komme nicht von Bayern her, sondern es sey in dem Schreiben der Polizeistelle der benachbarten Regierung davon die Rede gewesen.“ Dieses stehe in Nummer 115 des Bayerischen Blattes „das Inland.“ In Nummer 118 lese man, daß nach den Aufklärungen in der 20sten Sitzung der Bayerischen zweiten Kammer das Requisitionsschreiben, wegen der geheimen Polizei von einem Stadtdirektor und wahrscheinlich von dem Großherzogthum Baden ausgegangen sey. Er bringe die Sache hier zur Sprache, um der Regierung die gewiß willkommene Gelegenheit zu geben, „einige tröstliche Worte über die hier genannte schwarze Tafel zu sagen, und im Falle, daß etwa in früheren Zeiten solche Grundsätze von höhern Stellen beobachtet worden wären, doch unserm Volke die Versicherung ertheilen zu können, daß solches in Zukunft nicht mehr der Fall seyn soll. Er für seine Person schenkte jener Aussage wenig Glauben, eingedenk des gegenwärtig besseren Regierungssystems und dessen, was schon Montesquieu sagte, welcher nämlich auf die Frage: „Soll die Polizei Espione haben?“ die Antwort gab: „Dieses ist nicht Gewohnheit der guten Fürsten.“

Staatsr. Winter erwiedert: „Ich kann dem Redner die ganz bestimmte, keiner zweideutigen Auslegung fähige Antwort geben, daß diese Aufforderung nicht von Baden und von keinem Badischen Stadtdirektor ausgegangen ist. Die Sache selbst ist mir wohl bekannt, aber sie ist durchaus entstellt-vorgetragen. Ich sehe mich aber nicht veranlaßt, sie zu erläutern. Ich kann ferner auf das

Bestimmteste versichern, daß sie nicht von hier ausgegangen ist; und auf gleiche Weise kann ich versichern, daß in dem Großherzogthum keine organisirte geheime Polizei besteht.“

Aufgefordert von dem Präsidenten, spricht sich der Abg. Fecht über die Prüfung der Taubstummen in Pforzheim aus. Er war nebst den Abg. Herr und Welker von der zweiten Kammer zur Anwesenheit bei der Prüfung dahin abgeordnet. Er rühmt die liebevolle und freundliche Aufnahme, die sie in Pforzheim gefunden, die Theilnahme, die sich nicht allein in der Stadt, sondern von der ganzen Umgegend zeigte; wie sich die Freude bis zum Enthusiasmus steigerte, als der Großherzog mit seinen edeln Brüdern erschien, und der Prüfung nicht nur anwohnte, sondern auch mit der herzlichsten Theilnahme bis ans Ende ausdauerete. — „Das Resultat der Prüfung,“ sagt er, „hat unsern kühnsten Erwartungen entsprochen.“ Die Kinder lernten deutlich und vernehmlich sprechen, „waren unterrichtet im Lesen, in der Geschichte, der Geographie, im Rechnen, aus dem Kopfe und auf der Tafel, im Zeichnen, in Aufsätzen und Verstandesübungen und in dem Wichtigsten, ohne welches all unser Wissen wenig Werth hat — ich meine die Religion! — Erlassen Sie mir es, nicht nur meine, sondern aller Anwesenden Empfindungen zu beschreiben, als die Kinder die erhebenden Worte aussprachen: „Es ist ein Gott, ein guter Gott, der uns liebt, und den auch wir lieben wollen. Und als sie, die früher Stummen, deren Mund und zugleich mit ihm ihr Herz — weil beide mit einander zusammenhängen — verschlossen war, die freudigste aller menschlichen Hoffnungen aussprachen: „die Seele des Menschen stirbt nicht!“ und als sie endlich mit hoher Freude die höchste Pflicht bekannten: „Wir wollen fromm seyn!“ da, m. H., fühlte man erst, was die Wissenschaft vermag im schönen Verein mit der Humanität, deren köstlichstes Gut das Christenthum ist.“ Nachdem er sich noch über die Unterrichtsmethode und das Resultat ausführlicher geäußert, schloß er mit den Worten: „Es verdienen deshalb auch diese Lehrer alle Anerkennung und den Dank des Vaterlandes. — Nach dem Schlusse der Prüfung verließ unser verehrter Landesvater, umgeben von seinen uns immer lieber werdenden Rathgebern, und in der Mitte seiner treuen Stände, unter dem Zuruf und Zuströmen des Volkes den Saal. Und wie ein guter Hausvater vereinigte er um sich an der Tafel alle seine

Kinder ohne Rücksicht auf Stand. In seiner Nähe saß der erste Lehrer der Anstalt. Aus seinem tiefen Gemüthe flossen die Worte: „Es war heute ein schöner Tag für mich!“ und wer unter uns fühlte es nicht mit ihm? — Es war einer der schönsten Tage unseres und auch meines Lebens.“

Der Abg. Welker erwähnt zum Danke und zur Anerkennung, daß dieses Institut auf den Antrag eines Ehrenmannes, des Freiherrn v. Wessenberg, aus der Mitte der ersten Kammer hervorgegangen, und berührt auch die Beweise der Freude und Anerkennung von Seiten der Pforzheimer Bürger. Die Abgeordneten Kienle und Wizenmann danken im Namen der Stadt Pforzheim den Mitgliedern der Kammer für die ihrer Stadt durch ihren Besuch erwiesene Ehre.

Die Tagesordnung beruft den Abg. Kutschmann auf die Rednerbühne, um Namens der Commission Bericht zu erstatten über den Antrag des Abg. Schaaff auf Aufhebung des Postfreiheits.

Nachdem dieser Bericht in dem Eingange erwähnt, daß dieser Gegenstand schon auf frühern Landtagen in Anregung gebracht worden, und auf die Verordnungen hingewiesen hat, welche darüber vorhanden sind, fährt er fort: „Es ist sehr beschwerlich für die Lokalpostbeamten des Landes, sich in der Uebersicht der fortwährend anwachsenden Zahl der Befreiten zu erhalten, deren mehrere nicht in die Kategorie des Postvertrags von 1805 gehören; und abgesehen von dem allzu ausgedehnten Gebrauch, den Einzelne von dem sogenannten Freithum machen, ist die Bemerkung der Budget-Commission von 1823, daß Mißbräuche mit demselben verbunden seien, nicht unbegründet.“

Er stellt den Satz auf, daß in keinem Falle ein „die Anstalt benutzendes Staatsglied von der Kostentheilnahme befreit“ bleiben dürfe, am wenigsten da nach dem Budget ein Reinertrag von 190,300 fl. in die Staatskasse fließe, der sonst durch Besteuerung der Gesamtheit herbei geschafft werden müßte. Nach weiterer Ausführung dieser dem Amte zugeordneten aber der Person zu gut kommenden Begünstigung, der Wiederruflichkeit dieser „Gnadenbezeugung,“ der dadurch abgeschnittenen „unfruchtbaren und schädlichen Correspondenzen etc.“ sagt er: „Ihre Commission glaubte sich übrigens nicht auf dieses den Hofdienern der obern Stäbe und den Collegialbeamten vom höchsten Range bis zu den Assessoren einschließ-

lich bewilligte Freithum beschränken, sie glaubte auch das Freithum der bei der gesammten Postadministration angestellten Beamten und Officianten zur Sprache bringen zu müssen, das — der Postvertrag von 1805 gibt diefalls keine Bestimmung, und eine andere Verfügung liegt nicht vor — auf einer bloßen Observanz zu beruhen scheint. — Von der Ansicht ausgehend, daß auch dieses Postfreithum unbedenklich aufzuheben sey, stellt Ihre Kommission den Antrag: „S. K. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, das persönliche Postfreithum unbedingt und in seiner ganzen Ausdehnung aufzuheben.“

Am Schlusse dieses Berichtes ist die sich hierdurch ergebende jährliche Mehreinnahme des Posterats auf 8 — 10,000 fl. angeschlagen.

Die Diskussion über diesen Gegenstand wird auf die nächste Tagesordnung bestimmt.

Der Abg. Neutig v. L. begründet hierauf seinen Antrag auf zweckmäßigere Beförderung der Waldungen, besonders der Gemeinde- und Stiftungswaldungen.

Nachdem er zuerst die Forstwirtschaft als einen der wichtigsten Zweige der Staatswirtschaft in unserm Vaterlande genannt, und die bei dem Umfange unserer Waldungen allerdings hohen Holzpreise durch den von der Lage und den Flüssen des Großherzogthums begünstigten Holzhandel erklärt, behauptet er, daß dieser Handelsvorteil neben dem speciellen Interesse der inländischen Consumenten fortbestehen und besonders für spätere Zeiten gesichert werden könne, wenn auf zweckmäßige Beförderung unserer Waldungen alle Sorgfalt verwendet werde: „daß bei allen Fortschritten der Forstkultur in dieser Beziehung noch manches zu wünschen übrig bleibe.

„Das Möglichste zu erreichen.“ sagt er, „und jede noch bestehende Lücke auszufüllen, ist gewiß von höchster Wichtigkeit, besonders für die Gemeinden, Stiftungen und sonstigen Körperschaften. Denn das Großherzogthum Baden umfaßt ein Wald-Areal von mehr als 1,500,000 Morgen, worunter an Gemeinds- und Stiftungswaldungen über 800,000 Morgen begriffen sind. — Gemeinden und Stiftungen haben daher ein vorzügliches Interesse an einer guten technischen Bewirtschaftung ihrer Waldungen; sie haben aber auch eben deswegen ein specielles Recht, solche vom Staat und an die vom Staat aufgestellten Forstdiener zu fordern, und dieß um so mehr, als sie neben der gewöhnlichen Grundsteuer eine Beför-

derungssteuer von 20,000 fl. oder 6 kr. von 100 fl. Waldsteuerkapital dafür bezahlen.“

Er verlangt, daß die eigentliche Forstwirtschaft zunächst den Förstern, den Forstbeamten aber die Leitung und Inspection darüber übertragen, für die Hut aber besondere Forstschützen bestellt werden. Er tadelt die bisherige Vertheilung der Geschäfte als lückenhaft. — „Der Revierförster oder Oberförster,“ fährt er fort, „steht unstreitig der Bewirtschaftung der Waldungen vermöge der Reviereintheilung zunächst; er sollte daher auch der eigentliche Forstverwalter seyn; seine Obliegenheiten sollten die wesentlichsten Zweige der Administration umfassen. Es mögen dazu gehören: Bewachung der forstwirtschaftlichen Polizei, Beaufsichtigung der Forstschützen, Bildung der Augeregister, Forstbeschreibungen, Gränzregulirung, Besorgung der Vermessungen, Theilnahme an den Wirtschaftsplänen, Vorbereitung der jährlichen Vertriebspläne, Abschließung der Altkorde mit den Waldarbeitern, Holzanweisungen nach Instruktion, Beaufsichtigung der Waldkulturen, Aufnahme der Waldergebnisse“ etc. — Er glaubt, es würde dadurch die den Forstmeistern für die Menge ihrer übrigen Geschäfte nöthige Zeit gewonnen. — Als unerlässliche Bedingung fordert er aber künftig von dem Revierförster die Nachweisung einer wissenschaftlichen Bildung, und dagegen aber auch Erhöhung der Försterbesoldungen, gänzliche Abschaffung der Diäten und Festsetzung eines Diätenaversums, wobei aber, damit auswärtige Geschäfte nicht vernachlässigt würden, die Obliegenheiten des Försters instruktionsmäßig bestimmt, und die höhere Beaufsichtigung thätig seyn müßte. Bei der ausgedehnteren Wirksamkeit der Revierförster verlangt er aber auch, daß diesen Förstern die Rechte der Staatsdiener eingeräumt, daß ihr Dienst zu dem Civilstaatsdienste beigerechnet, und sie in das Diencredit aufgenommen werden.

Nachdem er die angedeuteten Punkte gehörig ausgeführt hat, schließt er mit seinem Antrage: „Die Kammer möge beschließen, S. K. H., den Großherzog, unterthänigst zu bitten, in der bisherigen Forstorganisation und Instruktion diejenige Abänderung gnädigst eintreten zu lassen, wodurch a) den Förstern und Oberförstern ein ausgedehnterer Wirkungs- und Geschäftskreis, besonders in der eigentlichen Waldwirtschaft angewiesen, für die Hut aber ein besonderes Personal angestellt werde; b) daß künftig mehr für wissenschaftliche Bildung gesorgt, und

kein Förster anstellt werde, der hierüber nicht genügende Proben abgelegt hat; c) daß den Revierförstern ein mit ihrem Dienstumfang, Dienstalter und Fähigkeit im Verhältniß stehender, etwa nach Klassen einzutheilender fixer Gehalt regulirt, statt der noch bestehenden Diäten aber ein nach Maaßgabe ihrer außergewöhnlichen Verrichtungen, nach Umfang des Reviers, Kulturbestand und Holz-anweisungsgeschäften zu berechnendes und auf das Gesamt-Waldsteuercapital zu repartirendes Aversum festgesetzt; d) daß solchen Förstern und Oberförstern unter Aufhebung der im Reg. Bl. v. J. 1827 Nr. 9. erschienenen Deklaration vom 15. März desselben Jahres die Rechte der übrigen Staatsdiener nach Maaßgabe des Dienerediktes eingeräumt werden; und endlich e) daß sowohl die Forstmeister als Förster von der Anwohnung bei Verwerthung des Brand-, Nutz- und Bauholzes in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen ausgeschlossen und die in der Verordnung vom 14. Mai erwähnten Geschäfte hiernach mehr beschränkt werden.“

Böcker und Wegel jun. unterstützen den Antrag, und sprechen sich über die Dringlichkeit eines neuen Forstgesetzes aus. Letzterer macht dabei auf das Mißverhältniß der Strafen zu den Untersuchungskosten aufmerksam. Im Jahre 1829 betragen die Ansätze der Forststrafen 224,052 fl.; als zahlbar wurden angenommen 86,793 fl., in Gefängniß- und Arbeitsstrafe verwandelt 137,259 fl. Die aus der Forstkasse zu zahlende Anzeigegebühr betrug 60,612 fl., Frevelgeldkosten 17,441 fl., Gefängnißkosten 1595 fl., Aufsicht bei den Waldarbeitsstrafen 2183 fl. Die Kosten machen also den dritten Theil der Strafge-
der aus, von welchen vielleicht kaum der zehnte Theil eingeht.

Die Kammer beschließt diesen Gegenstand zu berathen, und verweist ihn in die Abtheilungen.

Es wird nun zur Diskussion über den Antrag des Abg. Merk auf ein Gesetz über Kriegskostenausgleichung übergegangen. Der als erster Redner über diesen Gegenstand eingeschriebene Abg. v. Rottack betritt die Rednerbühne und beginnt seinen Vortrag:

Meine Herren! Eine Gesetz über möglichst gleiche ursprüngliche Vertheilung und nachfolgende allgemeine Ausgleichung der Kriegslasten ist ein — unter den gegenwärtigen Zeitumständen höchst dringendes —

Bedürfniß, eine unabweißliche Forderung des Rechtes nicht minder, als der Politik. Es wird uns, wenn wir es erhalten, von zwei gleich schweren Nebeln befreien einmal von einer principlosen, bloß von Gewalt, Willkühr oder blindem Zufall abhängigen Vertheilung der unmittelbaren Forderungen des Krieges, und dann von den gleich heillosen nachträglichen Vertheilungs- oder sogenannten Ausgleichungs-Versuchen ohne vorausgesetzte gesetzliche Norm. Das Vaterland wird daher mit gerechtem Dank die uns in gutgezeichneten Hauptumrissen gegebenen Anträge des Abg. Merk, so wie die umsichtigen, von Sachkenntniß und Rechtsliebe zeugenden Vorschläge des Kommissions-Berichterstatters aufnehmen.

Aber kaum läßt sich eine schwierigere Aufgabe denken, als die des gesetzlichen Ordens und Ausgleichens einer nach ihrem Begriffe unter dem unmittelbaren Befehle der Gewalt, der augenblicklichen Nothwendigkeit, der unberechenbaren Zufälle stehenden, nach Gattungen und Arten unendlich verschiedenen, Tag für Tag neue Wechsel erfahrenden, leicht bis zur Aufhebung alles Kalküls ansteigenden, wenigstens keine Vollständigkeit und damit keine Nichtigkeit des Kalküls zulassenden Last.

Bei der ungeheuern Masse von sich durchkreuzenden Gegenständen, Interessen, Rechtsansprüchen, Uebungen und Vorurtheilen, welche hier uns entgegen kommen, und bei der Nothwendigkeit, das für die Vertheilung der Kriegslasten zu entwerfende Gesetz in Uebereinstimmung zu setzen mit allen benachbarten Zweigen der Gesetzgebung, oder es anzupassen den übrigen gesetzlichen Verhältnissen unseres Staatslebens, ist wohl vor allem andern nöthig das Auffuchen und Feststellen der obersten Rechts- und Klugheits-Principien, welchen unser Gesetz zu huldigen hat, und welche die einzige zuverlässige Leuchte seyn können für die Verfasser seines Entwurfes.

(Fortsetzung folgt.)

Verbesserungen:

In Nr. 23. S. 147. Sp. 1, Z. 11. von unten lese man „Freiherr v. Rüd.“ statt Geh. Rath v. Rüd. — S. 149. Sp. 1, Z. 25 von oben und Sp. 2, Z. 23 von oben, lese man: „Geh. Rath v. Rüd.“ statt Freiherr v. Rüd.